

## **PROTOKOLL**

**Aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates  
der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
am Mittwoch, dem 21.05.2014 um 18.00 Uhr  
im Rathaus, Heimatmuseum**

### **anwesend:**

Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic  
Vizebürgermeisterin Dipl.-Päd. Obereigner-Sivec

### **die Stadträte:**

Gerhard Draxler, Eduard Schüller, Ing. Andreas Vanek und Eigner Herbert

### **die Gemeinderäte:**

Ursula Adamek, Annemarie Berthold, Johann David, Walter Edelböck, Robert Fehervary, Rudolf Fischer, Josef Hotzy, Susanna Jüttner, Kleesadl-Wagner Gabriela, Hannelore Kolar, Robert Kriegl, Beate Krump, Mag. Arno Nowak, Günter Pokorny, Wilhelmine Zatschkowitsch, Gerald Ziehfrend

### **abwesend:**

StR Dr. Cepuder, GR Förster Dagmar, GR Klement Karin, GR Ing. Lutz Brigitte, MSc, GR Mössinger Florian, StR Karl Pfandlbauer, MA, StR Rauscher Michael, GR Reschreiter Markus, GR Schinzel Alfred, StR Sommerlechner Martin, GR Wachmann Reinhard.

### **für das Protokoll:**

StADir. Mag. Karl Mitterer

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit der Mandatäre sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18.20 Uhr die Sitzung.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass der Punkt 3.2 (Grundeinlöse ASFINAG – Rohölleitungen) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachfolgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

1. STR Herbert Eigner – Straßenabtretung Kreuzung Mühlleitner-Straße-Theophil-Hansen Gasse

Der Antrag über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung gelangt zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen:

Die Behandlung des Punktes erfolgt nach den Tagesordnungspunkten des Stadtrates Herbert Eigner unter Punkt 3.3.

Den Vorsitz übernimmt Vizebürgermeisterin Obereigner-Sivec

## **Pkt. 1 Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic**

### **1.1 Dr. Karl Katz Weg 6; Errichtung Zufahrtsstraße – Unterbau; Anschlussleitung Wasser und Kanal**

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 13.5.2014 dafür ausgesprochen, für das Objekt Dr. Karl Katz-Weg 6 den Unterbau der Zufahrtstrasse als auch die Anschlussleitungen für Wasser- und Kanal zu bauen. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf € 66.367,56.

Ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge die dargestellte Baumaßnahme beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Kriegl kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### **1.2 Wasser- und Kanalisationsbauten/Auftragsvergabe HABAU – 1. Abschnitt**

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat für die infrastrukturelle Erschließung der VERU-Gründe (Bereich Kindergarten Auvorstadt Richtung Gutshof Lobau, entlang de Auvorstadtgasse) den Bau einer Wasser- und Kanalisationsanlage (BA 12 für Wasser und BA 24 für Kanal) ausgeschrieben und dabei ist nach vorliegenden Prüfbericht der Ziviltechnikerbüros Lang die Firma HABAU als Bestbieterin hervorgegangen. Der Wert beträgt € 290.957,45, der genau 50 % der Gesamtangebotssumme darstellt, weil die Fa. HABAU auch gleichzeitig den 2. Abschnitt in einer Summe anbot.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma HABAU in Mistelbach, Liechtensteinstraße 8 zu einem Gesamtwert von € 290.957,45 beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Kriegl kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### **1.3 Wasser- und Kanalisationsbauten/Auftragsvergabe HABAU – 2. Abschnitt**

Die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat für die infrastrukturelle Erschließung der VERU-Gründe 2. Teil (Bereich Kindergarten Auvorstadt Richtung Sportplatz Groß-Enzersdorf, zwischen DOK III und Fa. ARDO) den Bau einer Wasser- und Kanalisationsanlage (BA 12 für Wasser und BA 24 für Kanal) ausgeschrieben und

dabei ist die Firma HABAU als Bestbieterin hervorgegangen. Der Wert beträgt € 290.957,45, der genau 50 % der Gesamtangebotssumme darstellt, weil die Fa. HABAU auch gleichzeitig den 1. Abschnitt in einer Summe anbot. Die Aufteilung in 1. und 2. Abschnitt war deshalb erforderlich, weil beim 2. Abschnitt noch flächenwidmungstechnische Fragen zu klären sind und erst nach endgültiger Klärung dieser mit dem Bau begonnen werden kann. Vertraglich hat sich aber die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf abgesichert Anlagenteile nicht zu bauen und nicht aufgrund von Minderleistungen zusätzliche Forderungen von der Fa. HABU anzuerkennen müssen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma HABAU in Mistelbach, Liechtensteinstraße 8 (2. Bauabschnitt) zu einem Gesamtwert von € 290.957,45 unter den oben genannten Voraussetzungen beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Zatschkowitsch kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

Den Vorsitz übernimmt wieder Bgm. Ing. Tomsic

## **2. Vizebürgermeisterin Dipl.-Päd. Monika Obereigner-Sivec**

### **2.1. Friedhofsgebührenverordnung NEU**

Mit Schreiben vom 24. März 2014 wurde der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf vom Amt der NÖ. Landesregierung mitgeteilt, dass die ihr vorgelegte vom Gemeinderat am 24.9.2013 beschlossene Friedhofsgebührenordnung NEU nicht zur Kenntnis genommen werden kann. Der Stadtgemeinde wurde bis 30.6.2014 Zeit gegeben, diese im Sinne der obigen Ausführungen abzuändern.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat in seiner Sitzung  
am 21. Mai 2014 folgende

## **Friedhofsgebührenverordnung**

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

beschlossen:

### **§ 1 Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und die Benützung der Aufbahrungshalle der Gemeinde

## § 2

### Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüfte mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- a) Familiengräber, und zwar
  - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 220,--
  - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 440,--
  - 3. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen € 660,--
- b) Grüfte, und zwar (erstmalig 30 Jahre)
  - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 2.330,--
  - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 4.660,--
  - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 6990,--

## § 3

### Höhe der Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) folgendermaßen festgesetzt:

- 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 775,--
- 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.550,--
- 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 2.330,--

## § 4

### Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 440,--
Erdgrabstellen mit Deckel-einfach	€ 940,--
Erdgrabstellen mit Deckel-dreifach	€ 1.020,--
b) Urnenbeisetzungen in Erdgräbern	€ 220,--
Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel	€ 720,--
Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel-dreifach	€ 800,--
c) Grüfte	€ 800,--
d) Werden Kinder in einer Erdgrabstelle beerdigt, wird die Beerdigungsgebühr um 50 % herabgesetzt.	

An Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag erhöhen sich diese Gebühren um € 330,-- pro Beerdigung.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### **Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und für die Benützung der Aufbahrungshalle**

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 55,--.

(1a) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag beträgt € 110,-

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam,

der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: 22. Mai 2014  
abgenommen am: 5. Juni 2014

Der Bürgermeister

Ing. Hubert Tomsic

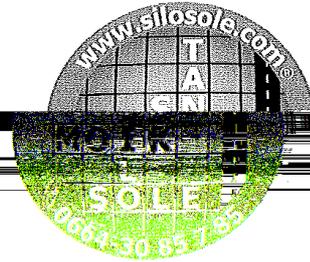
Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Nach Wortmeldungen von GR Fischer, GR Hotzy und GR Kriegl kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

## **2.2 Wartungsvertrag Fa. Moik – Soleanlage und Streusalzsilos**

Um die seit Winter 2013/2014 vorhandene Soleanlage incl. Streusalzsilos effizient auch in den nächsten Jahren verwenden zu können, ist es erforderlich, einen Wartungsvertrag dazu abzuschließen.

Die Firma Moik hat das beste Gesamtpaket angeboten zu einem Gesamtpreis von € 948,00 incl. MWSt/Jahr auf eine Laufzeit von 5 Jahren. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.5.2014 beschlossen, dem Gemeinderat den Abschluss dieses Wartungsvertrages positiv zur Beschlussfassung zu empfehlen.



**Abs.: Firma Moik Axel 1-3300 Amstetten**

STADTGEMEINDE GROSS-ENZERSDORF  
BAUAMT  
Rathausstraße 5  
2301 Groß-Enzersdorf

Datum: 05.03.2014

Bearbeiter: Werner Moik

Wartungsvertrag Nr. 2014/050

Wartungsvertrag für die Silo- und Solkanlage der Stadtgemeinde  
GROSS-ENZERSDORF

**Der Wartungsvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und hat Gültigkeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018. Sollte der Auftraggeber vor Ablauf der Vertragsdauer eine Kündigung vornehmen, so ist dies in nicht 2 Monate vor Jahresende eine schriftliche Kündigung erfolgt.**

Spezifizierte Menge: Anzahl der zu wartenden Anlagen, die im Rahmen der Wartungsvertragsleistung zu warten sind.  
Fahrzeit für oben angeführte Solo-Tankanlagen bei einem Wartungseinsatz vor Winterbeginn und nach Winterende. Ebenso inbegriffen sind Dichtungsringe und Material bis gesamt 20,00 € pro Anlage.

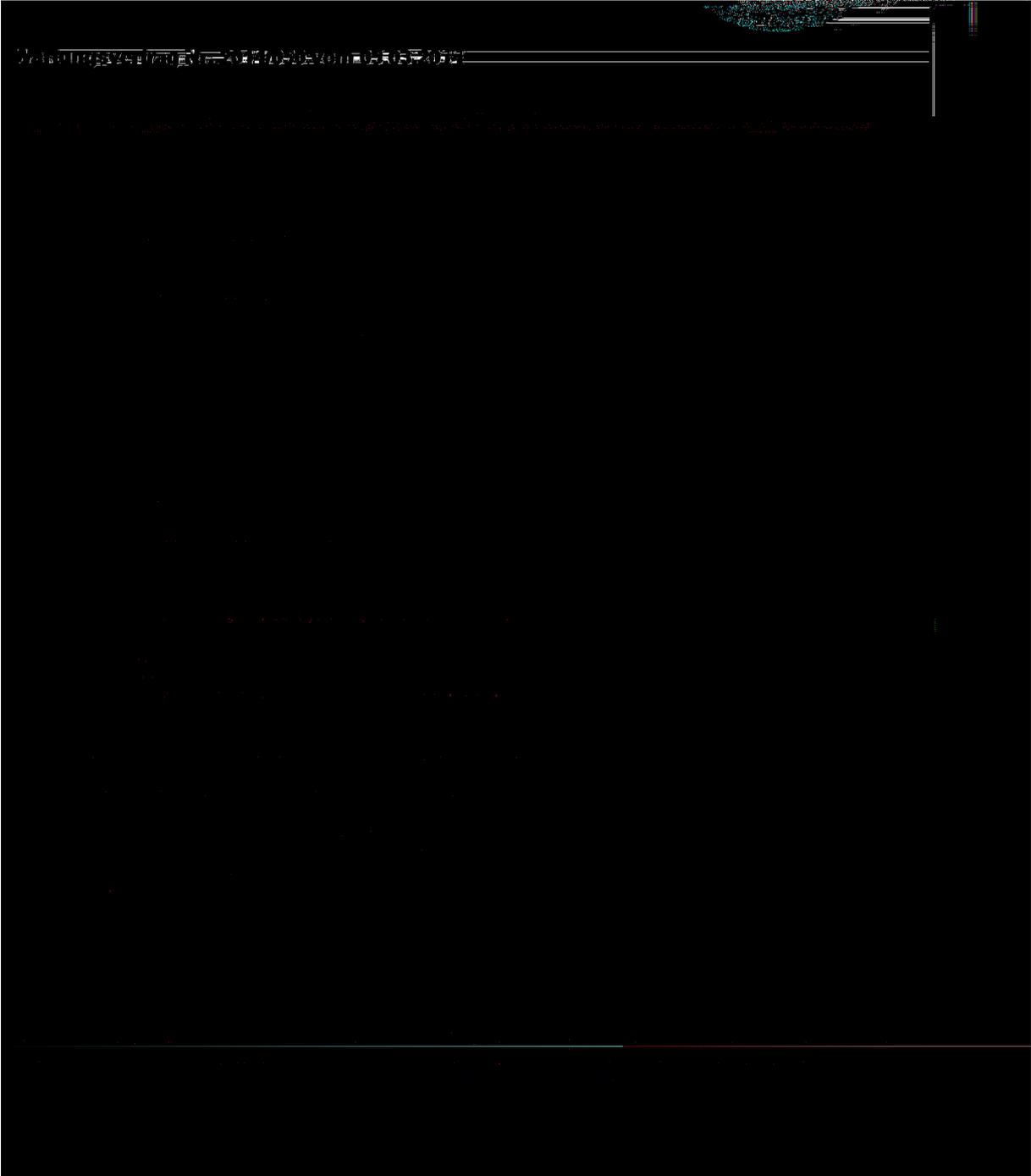
**Serviceleistungen**

Der Service ist auf den jeweiligen Produktbereich abgestimmt und bietet Ihnen die Vorort- und Fernwartung für Solo-Tankanlagen für jeden der oben angeführten Produktbereiche. Der Service wird mit dem jeweiligen Straßenmeister oder Mitarbeiter des Problems per Telefon abgestimmt. Die Serviceleistungen sind innerhalb von 24 Stunden nach telefonischer Abklärung.

Wichtig ist, dass der Auftraggeber vor Vertragsabschluss alle Anlagen, die im Rahmen der Wartungsvertragsleistung zu warten sind, in einem Wartungsprotokoll festhält. Dieses Protokoll ist dem Auftraggeber zu übermitteln. Die Wartungsvertragsleistung ist an dem Tag, an dem der Auftraggeber das Protokoll an den Auftragnehmer überreicht, zu beginnen.

in  
die  
wer  
ne  
unc  
Wir  
Klei  
re  
Die  
Rep  
Zu  
en  
eine

Wartungsvertrag  
Nr. 2014/050




**Wartungsvertrag Nr. 2014/050 vom 05.03.2014**

Pos	Beschreibung	EP €	Menge	Einheit	Gesamt €
-----	--------------	------	-------	---------	----------

- Funktionskontrolle der manuellen Messung

Da Sie vom Lieferanten des Streusalzsilos über eine Gewährleistung verfügen, werden Schäden direkt an die Gemeinde Groß-Enzersdorf gemeldet. Die Gemeinde macht eine Schadensmeldung an den Lieferanten.

**Ersatzteile werden gesondert verrechnet.**

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Wartungsvertrag eine Hilfestellung für eine erhöhte Betriebssicherheit durch den Service unseres Fachpersonals gestellt zu haben.

Netto	790,00
20% MwSt	158,00
<b>Gesamtbetrag €</b>	<b>948,00</b>

Zahlungsbedingungen: bei Vertragsabschluß innerhalb 14 Tagen ohne Abzug. Die jährliche Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 31.03.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Wartungsvertrag mit der Fa. Moik beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Fischer kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### **2.3 Lichtservice**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2013 wurde die Erstellung eines Anlagenbuches und der IST-Analyse als Vorleistung für ein Lichtservice beschlossen.

Als 2. Teil dieses Licht-Service-Contractes ist es nun erforderlich, ein Unternehmen für die Ausschreibung und Vergabeabwicklung nach dem BVergG 2006 incl. Bauaufsicht zu beauftragen.

2 Unternehmen haben ein Angebot abgegeben und dabei hat die Firma LUX-Lichtservice Ing. Gruber ein komplettes und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Angebot abgegeben. Der Preis für die Detailplanung, Ausschreibungserstellung, Vergabeabwicklung incl. Finanzierungssupport wurde vom Büro Gruber in einer Pauschale von € 40.000,00 dargestellt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss eines Gesamtausschreibungspaketes für das Licht-Service zu einem Betrag von € 40.000,00 incl. MWST beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Fischer, GR Kriegl und GR Hotzy kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### **3. Stadtrat Herbert Eigner**

#### **3.1 Schenkungsvertrag Fa. HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. – Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf; Grundstück 878/6, EZ 2664**

Mit Vereinbarung vom 30.4.2014 hat die Fa. HAWE Immobilienverwertungsgesellschaft mbH. der Wr. Netze GmbH. auf ihrem Grundstück Nr. 878/6, EZ 2664 zur Installierung einer Transformator-Station das dingliche Rechte einer Dienstbarkeit eingeräumt.

Mittels Schenkungsvertrag sollte nun dieses Grundstück im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf übergeben werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge den nachstehenden Schenkungsvertrag beschließen.

## SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

1.) HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 302492t)  
1190 Wien, Freihofgasse 4

als Geschenkgeber einerseits

und

2.) Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf  
Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf

als Geschenknehmer andererseits

wie folgt:

I.

KATASTRALGEMEINDE 06207 Großenzersdorf	EINLAGEZAHL 2664
BEZIRKSGERICHT Gänserndorf	
***** A1 *****	
GST-NR G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE GST-ADRESSE
878/6 G Gärten *	26 Marchfelder Straße 2
***** A2 *****	
2 a 660/1981 6240/2008 11989/2013 Sicherheitszone Flughafen Wien hins Gst	
878/6	
b 705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 844	
***** B *****	
1 ANTEIL: 1/1	
HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 302492t)	
ADR: Freihofgasse 4, Wien 1190	
a 5018/2008 Kaufvertrag 2007-12-27, Urkunde 2008-07-10 Eigentumsrecht	
b 6240/2008 Realteilungsvertrag 2008-08-18 Eigentumsrecht	
c 11989/2013 Zusammenziehung der Anteile	
d 705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 844	
***** C *****	
1 a 54/1974 2788/2008 6240/2008 24864/2012 11492/2013 11989/2013	
DIENSTBARKEIT der elektrischen Leitung	
gem § 1 Vereinbarung 1973-11-27	
hins Gst 878/6 für	
Stadt Wien (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke)	
b 705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ	
844	

- 2 -

2	a	8226/2008 11492/2013 11989/2013 DIENSTBARKEIT Leitungsrecht gem. Pkt. XVII. 3) des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag 2008-10-14 auf Gst 878/6 für 878/269
	b	705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 844
3	a	9152/2008 11492/2013 11989/2013 DIENSTBARKEIT des Leitungsrechtes gem. Pkt. III. Dienstbarkeitsvertrag vom 12.12.2008 über Gst 878/6 zugunsten Gst 309
	b	705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 844
4	a	4889/2009 11492/2013 11989/2013 DIENSTBARKEIT der Duldung, südlich und östlich des Gst 309 keine Objekte mit Wohnnutzflächen zu errichten, gem Pkt. II. 2) Dienstbarkeitsvertrag 2009-06-09 ob Gst 878/6 zugunsten Gst 309
	b	705/2014 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 844
***** HINWEIS ***** Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS		

## II.

Die HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 302492t) – im Nachstehende stets kurz Geschenkgeber genannt - schenkt und übergibt die in Punkt I. näher bezeichneten Liegenschaft EZ 2664 Grundbuch 06207 Großenzersdorf an Stadtgemeind Groß-Enzersdorf - im Nachstehenden stets kurz "Geschenknehmer" genannt.

Der Geschenknehmer nimmt hiemit diese Schenkung dankend an.

## III.

Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist – mit Ausnahme der im Gutsbestandsblatt eingetragenen Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit zur Sicherheitszone Flughafen Wien, A2-LNr. 2a und der im Lastenblatt zu C-LNr. 1a, 2a, 3a und 4a einverleibte Dienstbarkeiten vollkommen lastenfrei. Diese vorangeführten Ersichtlichmachungen und Dienstbarkeiten werden vom Geschenknehmer zur Kenntnis genommen.

Festgehalten wird ferner, dass noch vor Verbücherung des gegenständliche Schenkungsvertrages über Veranlassung des Geschenkgebers ob dem gegenständliche Grundstück 878/6 aufgrund der diesem Vertrag beigeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Geschenkgeber und Wiener Netze GmbH die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Transformatorenstation gem. Punkt 1. der diesem Schenkungsvertrag beigeschlossenen Vereinbarung zu Gunsten Wiener Netze GmbH einverleibt wird.

- 3 -

IV.

Die Übergabe und Übernahme der Liegenschaft EZ 2664 Grundbuch 06207 Großenzersdorf erfolgte bereits am 16.4.2014 durch Begehung der Vertragsobjekte sowie Übergabe der Verwaltungsakte.

V.

Der Geschenkgeber leistet Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten – soweit diese oben in Punkt III. nicht angeführt sind - in das Eigentum des Geschenknehmers übergeht.

Der Geschenkgeber leistet jedoch keine Gewähr für einen besonderen, in diesem Schenkungsvertrag oder dessen allfälligen Beilagen nicht bedungenen Zustand des Schenkungsgegenstandes.

VI.

Die HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 302492t) erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob den in Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen Liegenschaft EZ 2664 Grundbuch 06207 Großenzersdorf das Eigentumsrecht für den Geschenknehmer

Stadtgemeinde Groß-Enzerdorf

einverleibt werden könne und möge.

VII.

Nebenabreden zu diesem Vertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die dem Geschenknehmer zukommt. Der Geschenkgeber erhält eine Abschrift dieses Vertrages.

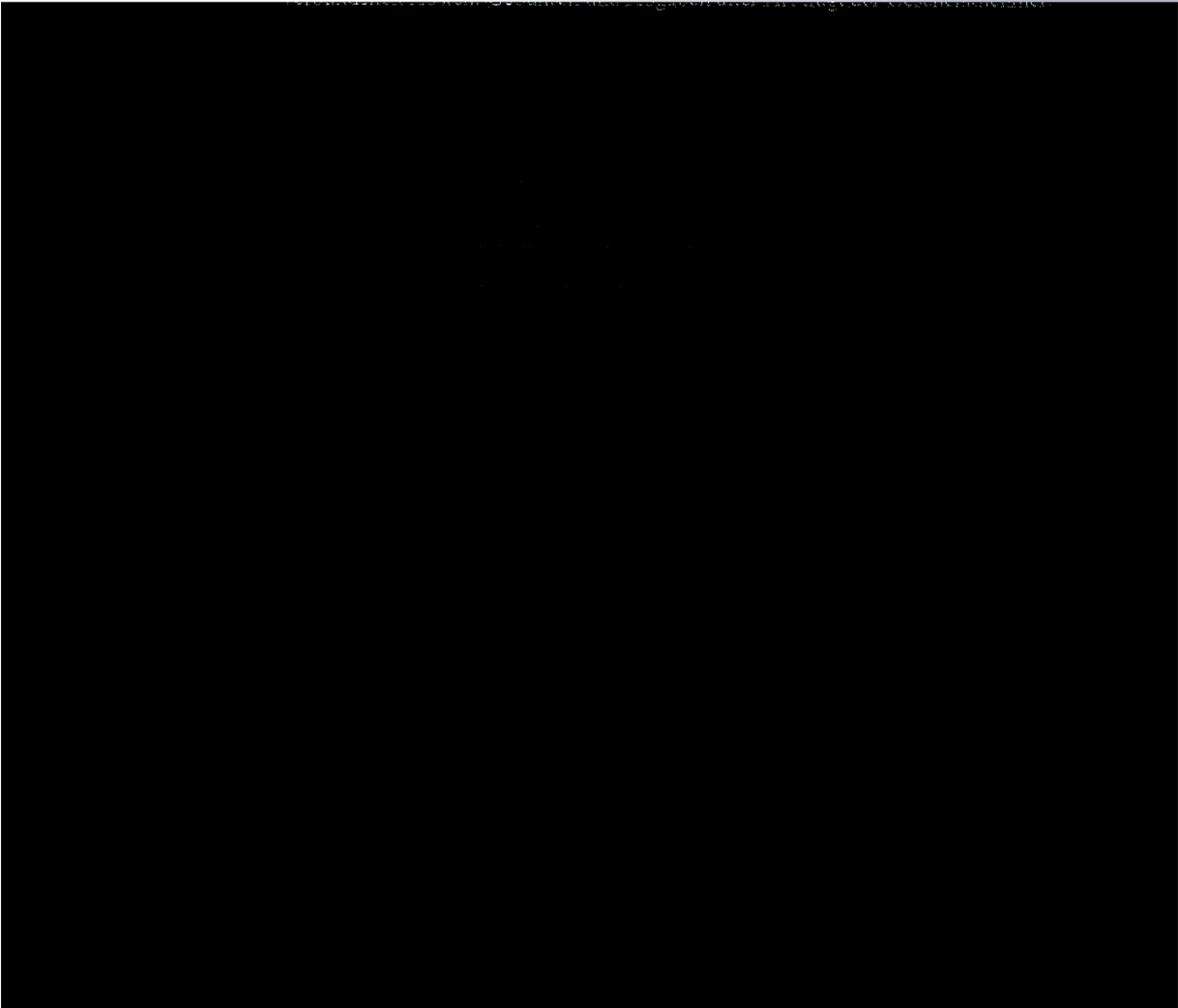
- 4 -

IX.

Sämtliche Vertragsparteien, die HAVE Immobilienverwertungsgesellschaft m.b.H. (FN 302492t) und die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf bevollmächtigen hiemit Herrn Mag. Dr. Erhard Buder, Rechtsanwalt, Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, allfällige Nachträge zu diesem Vertrag, soweit es sich um formale Erfordernisse handelt, zu errichten und zu unterfertigen und insbesondere alles vorzunehmen, was mit der grundbücherlichen Durchführung und Erledigung dieses Vertrages erforderlich sein wird.

X.

~~Sämtliche mit den Einträgen, Verordnungen und Verordnungen, die...~~



Nach einer Wortmeldung von GR Fischer kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

### **3.2 Tagesordnungspunkt abgesetzt**

### **3.3 Dringlichkeitsantrag – Straßenabtretung Kreuzung Mühlleitner-Straße – Theophil-Hansen-Gasse**

Zur Herstellung eines Radweges in der Theophil-Hansen-Gasse ist es erforderlich, einen Teil des Grundstückes Nr. 827, EZ 1045 im Ausmaß von 1564m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut zu übernehmen. Um diese Übernahme auch durchführen zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Übernahme des Grundstückes Nr. 827, EZ 1045 im Ausmaß von 1564 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut beschließen.

Nach einer Wortmeldung von GR Fischer und GR Zatschkowitsch kommt der Antrag zur Abstimmung und wird einstimmig angenommen.

## **4. Stadtrat Eduard Schüller**

### **4.1. Statuten der Musikschule Groß-Enzersdorf – Beschlussfassung**

Nach § 8 Abs. 1 haben die Schulerhalter (Gemeinden) ein Musikschulstatut zu erlassen. Da dies in Groß-Enzersdorf noch nicht existiert, hat der Gemeinderat nun ein solches zu beschließen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge das unten angeführte Musikschulstatut beschließen.

GR 25.6.2014

## **Statut Musikschule Groß-Enzersdorf**

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Musikschule**

- (1) Die Musikschule führt den Namen:  
Musikschule Groß-Enzersdorf

Sitz der Musikschule ist:  
2301 Groß-Enzersdorf, Marchfelder Straße 19

Erhalter der Musikschule ist:  
Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

Art der Musikschule ist:  
Standardmusikschule

---

### **§ 2**

#### **Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule**

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister Ing. Hubert Tomsic  
(2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die
- 

- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:

Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

#### § 4 Unterrichtsfächer

- (1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an:

Elementare Musikpädagogik:

- Eltern-Kind-Gruppen
  - Musikalische Früherziehung
  - Rhythmusensemble

Tastenteinstrumente:

- Klavier
- Pop-Piano
- Jazz-Piano
  - Kirchenorgel
- Keyboard
- Akkordeon

Blasinstrumente:

- Trompete
- Flügelhorn
- Posaune
- Horn
- Tenorhorn
- Tuba

- Blockflöte
- Querflöte
- Saxophon
- Klarinette

Saitenteinstrumente:

- Gitarre
  - E-Gitarre
  - Jazzgitarre
- E-Bass
  - Harfe
  - Laute
- Violine
- Viola
- Violoncello

Schlaginstrumente:  
 - Schlagzeug - DrumSet  
 - Percussion

Gesang:  
 - Stimmbildung  
 - Klassischer Gesang  
 - Populargesang  
 - Jazzgesang  
 - Chor

Ergänzungsfächer :  
 - Musikkunde  
 - Allgemeine Musiklehre  
 - Gehörbildung  
 - Jazztheorie  
 - Songwriting  
 - Arrangement  
 - Pop/Rock-Ensemble  
 - Jazzensemble  
 - Kammermusik  
 - Streicherensemble  
 - Orchester  
 - Gitarrenensemble  
 - Gesangsensemble  
 - Rhythmusensemble  
 - Korrepetition  
 - Klavier vierhändig  
 - Bläserensemble

## § 5

### Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
  - a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E ½) und zu 50 Minuten (E 1)
  - b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülern (G 3): zu 50 Minuten
  - c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse): zu 50 Minuten
  - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern: zu 50 Minuten.
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
- (4) Die Schule bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

## § 6

### Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause). Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

### § 7

#### Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.  
Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, beim Schulleiter einlangen muss.
- (5) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
  - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
  - für Mangelinstrumente
 der Vorzug gegeben.

- a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

**§ 8**

**Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)**

Die Schulordnung der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Bedarfsfall

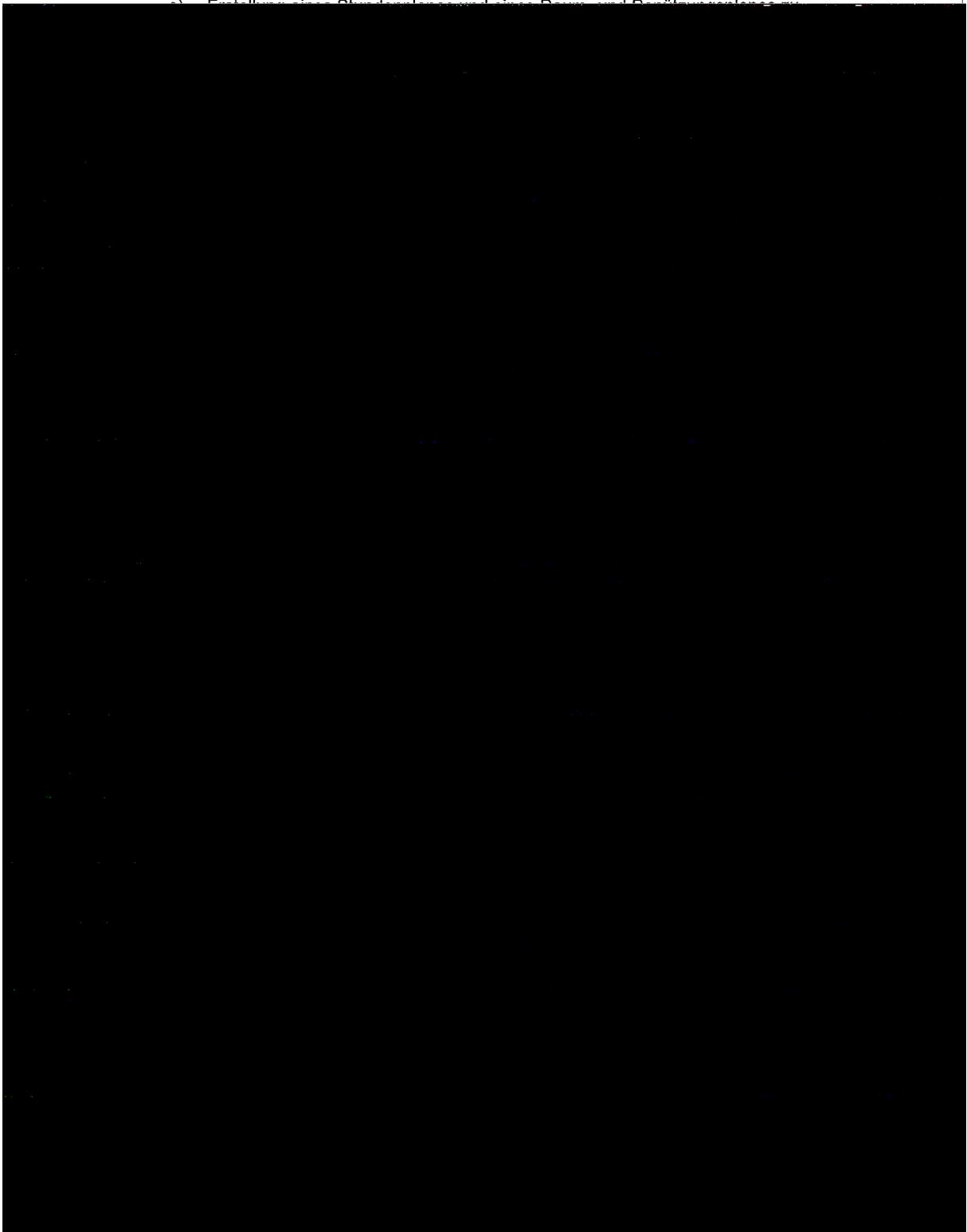
aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an

- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
- sehr gut
  - gut
  - befriedigend
  - genügend
  - nicht genügend
- Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.
- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft.
- (6) Über den Erfolg einer Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.

## § 10

### Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
- 



- j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
  - k) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
  - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
  - (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungsaufgaben und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
  - (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

### § 13

#### **Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen**

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

### § 14

#### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

## Schulordnung

### § 1

#### Name und Sitz der Musikschule

Musikschule Groß-Enzersdorf  
Marchfelder Straße 19  
A-2301 Groß-Enzersdorf

### § 2

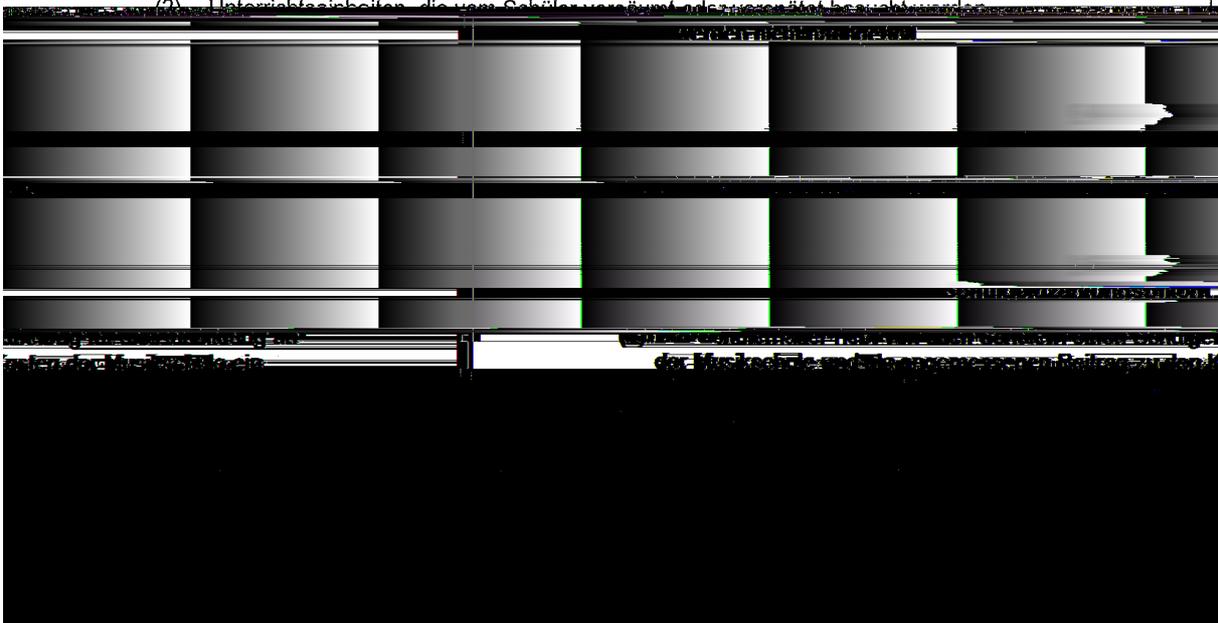
#### Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - ~~den Übungsanweisungen entsprechend vorzubereiten. Bei~~ minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - ~~den Übungsanweisungen entsprechende -~~ Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

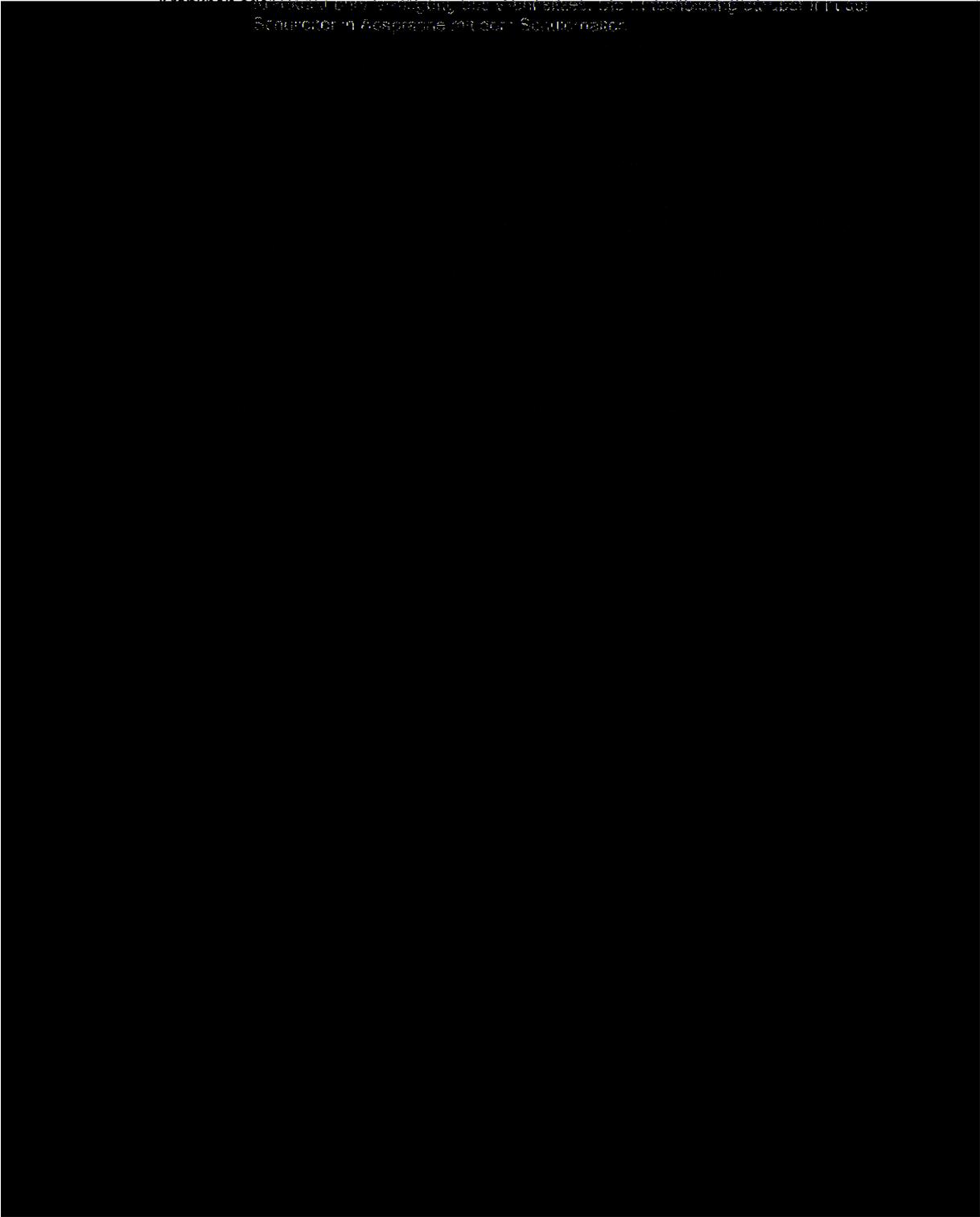
### § 3

#### Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einem voraussehbaren Versäumnis von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt und ersetzt nicht beachtet werden,



(2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Mobilitätseinschränkung. Eine Fristsetzung ist zulässig. Die Abmeldung ist durch einen Bescheid des Schulverwalters zu bestätigen. Die Abmeldung ist im Einvernehmen mit dem Schulverwalter zu erfolgen.



Mit Dankesworten beendet der Bürgermeister die Sitzung des Gemeinderates um 18.50 Uhr und wünscht den Zuhörern noch einen schönen Abend.

.....  
Protokollführer Mag. Mitterer

.....  
Bürgermeister Ing. Tomsic

.....  
ÖVP: GR Krump

.....  
Wir Bürger-Grüne: StR Ing. Vanek

.....  
SPÖ: GR Kolar

.....  
FPÖ: GR Fischer